

✓  
**Geschichte**  
**Wirtschaft · Gesellschaft**

Festschrift für  
**CLEMENS BAUER**  
zum 75. Geburtstag

Herausgegeben von  
**Erich Hassinger, J. Heinz Müller**  
und **Hugo Ott**



(1974)  
**DUNCKER & HUMBLLOT · BERLIN**

751598

## Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche\*

Von Josef Fleckenstein

Der Begriff der Reichskirche führt, wie wenige andere, in das Zentrum der mittelalterlichen Welt. Wenn wir gewöhnt sind, ihn für einen relativ langen Zeitraum zu gebrauchen, nämlich vom Bündnis Konstantins mit der Kirche bis zum Ende des Alten Reichs<sup>1</sup>, so ist man sich doch im allgemeinen darüber einig, daß der Höhepunkt dieser Reichskirche, das heißt: die Zeit der engsten Verbindung von Kirche und Reich, unter den Ottonen und Saliern lag. Darum meinen wir ihre reinste Ausprägung, wenn wir von der ottonischen oder genauer: der ottonisch-salischen Reichskirche sprechen.

Der Begriff hat sich in der Forschung allgemein durchgesetzt, und es gibt nur wenige umfassendere Darstellungen des 10. oder 11. Jahrhunderts, die sich seiner nicht bedienen, um dem eigenartigen Phänomen, in dem sich Religion und Politik unentwirrbar durchdringen, gerecht zu werden. Es entspricht der überragenden Bedeutung dieser ottonisch-salischen Reichskirche, daß ihr eine außerordentlich große Zahl von Einzeluntersuchungen gewidmet ist. Wenn dagegen eine umfassende Monographie noch aussteht, so liegt dies offenbar daran, daß das Thema einem Gebirge gleichkommt, das bisher noch keiner ganz durchwandert hat<sup>2</sup>.

---

\* Seit der Verfasser dieser Zeilen in seiner Freiburger Studienzeit vor nunmehr 25 Jahren dem Jubilar in Vorlesung und Seminar zu Füßen saß, weiß er sich ihm in herzlicher Dankbarkeit verbunden. Sie hat sich noch verstärkt, seit er danach fünf gute Jahre lang an der gleichen alma mater neben ihm als Kollege wirken durfte. Seit dieser Zeit hat er immer wieder erfahren, daß Clemens Bauer die Klärung der Begriffe besonders am Herzen lag. So hofft er, ihm eine Freude zu bereiten, indem er seine Dankesgabe unter ein begriffsgeschichtliches Thema stellt.

<sup>1</sup> Vgl. etwa H. E. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte 1, 4. Aufl., 1964, S. 68 ff.; dort die weitere Literatur.

<sup>2</sup> Einen Eindruck über die zum Thema Reichskirche zu verarbeitende Quellenmasse vermitteln die Arbeiten an der Germania Sacra; über den Forschungsstand zuletzt: J. Fleckenstein - J. Prinz: Germania Sacra-Bericht des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen, für das Jahr 1972/73, DA 29, 1973, S. 671 f.

Um so größer ist das Verdienst, das Oskar Köhler für seinen ebenso weitgespannten wie intensiven Forschungsbericht<sup>3</sup> gebührt, in dem er 1968 die Fülle der bisher vorliegenden Einzelarbeiten zusammengefaßt und zu einer großen Übersicht verarbeitet hat: einer Übersicht, die einem Gesamtbild bisher wohl am nächsten kommt. Sie liefert uns reiche Angaben über die Vorgeschichte, die Grundlagen und die Entwicklung der ottonischen Reichskirche, über die sakrale Stellung des Königs, die Rolle der Hofkapelle, die Aufgaben und Leistungen des Episkopates wie auch über das kirchliche Leben in den einzelnen Bistümern — sie bringt aber keine Klärung dessen, was denn die ottonisch-salische Reichskirche im ganzen war. Dafür macht die Übersicht Köhlers jedoch deutlich, daß dieser Mangel vor allem mit dem Begriff der Reichskirche zusammenhängt, der von den einzelnen Forschern in erstaunlich unterschiedlichem Sinne gebraucht wird. Es zeigt sich, daß er, im allgemeinen ohne weitere Deckung durch die Quellen, als ein reiner Vereinbarungsterminus verwandt ist, der offenbar auf das Bedürfnis zurückgeht, die Besonderheit der deutschen Kirche im 10. und 11. Jahrhundert zu bezeichnen. Je nachdem, worin man nun diese Besonderheit sah: ob in ihrem eigentümlichen Verhältnis zum sog. mittelalterlichen Staat, in ihrer Unterordnung unter die Herrschaft des Königs oder auch in ihrer Verquickung mit der Reichsverfassung, mußte ihre Bestimmung dementsprechend auch verschieden ausfallen. So konnte die ottonische Reichskirche z. B. mit Stutz und Feine<sup>4</sup> als die ottonische Spielart des älteren „germanischen Staats- und Landeskirchentums“ verstanden werden; oder mit Werminghoff und Santifaller<sup>5</sup> als die Kirche im Herrschaftsbereich der Ottonen und Salier, oder auch mit Voigt u. a.<sup>6</sup> schlicht und einfach als die Staatskirche der Ottonenzeit. Diese letzte Deutung, der die unreflektierte Gleichsetzung von Reichs- und Staatskirche zugrunde liegt, verrät deutlich ihre Herkunft aus dem 19. Jahrhundert, das in der Abgrenzung des Verhältnisses von Staat und Kirche eines seiner großen Probleme sah; sie wird, was heute nicht mehr bewiesen zu werden braucht, den ganz

<sup>3</sup> O. Köhler: Die Ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hrsg. von J. Fleckenstein und K. Schmidt, 1968, S. 141 ff.

<sup>4</sup> So H. E. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche 1, 4. Aufl., 1964, S. 244; sinngemäß schon: U. Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Neuausgabe in der Reihe „Libelli“ der Wiss. Buchgesellschaft Bd. 28, 1955, passim.

<sup>5</sup> A. Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß der Geschichtswiss., hrsg. von A. Meister, Bd. II, 6, 1913, S. 55 u. ö. Ähnlich: L. Santifaller: Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Sitz. Ber. d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 229/1, 1964, S. 29.

<sup>6</sup> K. Voigt: Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit, 1936, S. 23 und bes. S. 387 f. sowie S. 403.

andersartigen mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht<sup>7</sup>. Es ist denn auch bezeichnend, daß Friedrich Kempf, der noch zuletzt von der „ottonisch-salischen Staatskirche“ gesprochen hat<sup>8</sup>, den Ausdruck selbst einschränkt, indem er betont, daß diese Kirche nicht als „National- oder Landeskirche“ verstanden werden dürfe; vielmehr sei für sie wesentlich, daß sie von der höheren Einheit von *regnum* und *sacerdotium* bestimmt wurde. Das heißt aber, daß die Reichskirche auch nach dem Verständnis Kempfs gerade keine Staatskirche war, jedenfalls durch diesen Ausdruck nicht zutreffend charakterisiert werden kann. Dies gilt in gleichem Maß für die Umschreibung von Stutz und Feine — nicht jedoch für die Deutung von Werminghoff, Santifaller u. a., die sich durch ihre Offenheit auszeichnet, wenn man auch von vornherein annehmen darf, daß die Charakterisierung der ottonisch-salischen Reichskirche als Kirche im Herrschaftsbereich der Ottonen und Salier nur einem von mehreren möglichen Aspekten gerecht wird. Sie steht immerhin im Einklang mit einer Bemerkung von Paul Kehr, der selbst von der ottonisch-salischen Reichskirche spricht, jedoch in seiner lakonischen Art dazu anmerkt, daß man sich diese Reichskirche „nicht als eine geschlossene Organisation vorstellen“ dürfe<sup>9</sup>. Sein Hinweis ist von den nüchternen Beobachtungen des erfahrenen Diplomaten gespeist und hat für uns, wie sich noch zeigen wird, aus verschiedenen Gründen besonderes Gewicht.

Die zitierte Bemerkung Kehrs ist gleichsam beiläufig gefallen, und so kann es kaum Wunder nehmen, daß sie Köhler in seinem Überblick entgangen ist. Sieht man näher zu, so hat er indessen nicht nur die Arbeiten Kehrs, sondern die Diplomatie überhaupt ausgespart<sup>10</sup>. Er hat dafür auch seine guten Gründe. Sie liegen offenbar in der Diplomatie selbst, die sich gewöhnlich so eng an ihren Gegenstand hält, daß sie durchweg allgemeine Aussagen zur ottonischen Reichskirche vermeidet. Insofern wäre es verfehlt, Köhler hier eine Auslassung anzulasten, die für die Literatur ganz allgemein gilt: sein Bericht entspricht auch darin durchaus dem gegenwärtigen Forschungsstand.

Dennoch lohnt es sich, gleichsam im Nachtrag zu dem großen Überblick Köhlers, noch in Kürze auf einige Ergebnisse der Diplomatie einzugehen, da sie zu unserem Thema mehr ergeben, als man zunächst

<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang genüge der Hinweis auf die grundsätzlichen Erörterungen von O. Brunner: *Land und Herrschaft*, 4. Aufl., 1959, S. 111 ff.

<sup>8</sup> F. Kempf: *Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche von 900 bis 1046*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von H. Jedin, 3/1, 1966, S. 230.

<sup>9</sup> P. Kehr: *Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.*, Abh. d. Preuß. Akad., 1930, Phil.-hist. Kl. Nr. 3, S. 24.

<sup>10</sup> Sie ist allerdings in die verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen von Th. Mayer eingegangen, dessen Hauptwerk: *Fürsten und Staat* (1950) von Köhler berücksichtigt ist.

vermutet und jedenfalls mehr, als bisher, wie gerade Köhlers Überblick zeigt, in die allgemeine Forschung eingegangen ist.

Bereits seit Theodor Sickel, dem Alt- und Hochmeister der Diplomatie, gehören Immunität und Königsschutz zu den großen Themen dieser Wissenschaft<sup>11</sup>. Wir wissen aus seinen Forschungen, daß Immunitäts- und Königsschutzverleihungen zunächst klar voneinander geschieden waren, daß sie aber seit 814 ineinander übergingen. Edmund E. Stengel, der Sickels Untersuchungen weiterführte, hat seine Ergebnisse bestätigt und im einzelnen gezeigt, daß Immunität und Königsschutz völlig miteinander verschmolzen<sup>12</sup>. Es entspricht dieser Auffassung, wenn Hans Hirsch dann die *libertas* als den Inhalt der Immunität mit der Reichsunmittelbarkeit gleichsetzte<sup>13</sup>. Theodor Mayer läßt dies zwar gelten, vertritt aber die Auffassung, daß trotz der Verbindung von Königsschutz und Immunität dennoch ein Unterschied zwischen beiden fortbestand, was schon daraus hervorgehe, daß beide auch weiterhin noch unabhängig voneinander verliehen wurden, und zwar bewirke der Königsschutz die engere Bindung: mit ihm gewann der König „die Stellung eines Eigenkirchenherrn“<sup>14</sup>, während die Immunität allerdings seit 814 — darin schließt er sich Stengel an — Elemente des Königsschutzes in sich aufgenommen habe: „Während bis dahin die Erwerber eines Immunitätsprivilegs Selbständigkeit und Autonomie gegenüber der allgemeinen staatlichen Verwaltung erlangten, wurde dem König jetzt ein unmittelbares Herrschaftsrecht gegenüber dem immunen Gebiet gesichert, das aus Königsschutz und Eigenkirchenrecht herzuleiten war.“ Und die Konsequenz: „Die Verbindung von Königsschutz und Immunität bewirkte ein Herrschaftsverhältnis zu den Kirchen, das besonders für die Bistümer, die bis dahin zwar immun, aber frei und selbständig gewesen waren, von Bedeutung wurde; die Bistümer wurden seit 814 durch die Immunität in das System des Feudalstaates eingliedert“<sup>15</sup>.

Die abschließende Formulierung mag nicht ganz glücklich sein<sup>16</sup>, und es mag hier auch der so stark betonte Unterschied zwischen Königs-

<sup>11</sup> Th. von Sickel: Beiträge zur Diplomatie III, Sitz.Ber. d. Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 47, 1862, S. 175 ff.

<sup>12</sup> E. E. Stengel: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 1910, bes. S. 570 ff.

<sup>13</sup> H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913, S. 22 ff. und bes. S. 29.

<sup>14</sup> Th. Mayer: Fürsten und Staat, 1950, S. 31.

<sup>15</sup> Th. Mayer, ebenda, S. 31.

<sup>16</sup> Sie birgt die Gefahr in sich, das Problem der Reichskirche mit der modernen Alternative von Staat und Kirche zu verquicken, die ihrer Besonderheit nicht gerecht wird. Wesentlich ist aber, daß die Bistümer durch die Immunität herrschaftlich erfaßt und damit, wie sich noch zeigen wird, in die Reichskirche im engeren Sinne einbezogen wurden.

schutz und Immunität, insbesondere deren unterschiedliche Anwendung auf Klöster und Bistümer, dahingestellt bleiben; wir sehen auch davon ab, auf weitere diplomatische Arbeiten einzugehen (auf einzelne kommen wir noch an anderer Stelle zurück) — worauf es uns ankommt, ist vorerst, daß in den erwähnten Forschungen im Zusammenhang mit Königsschutz und Immunität in zunehmendem Maße der Begriff des Reichsklosters und in gleicher Weise auch der Reichskirche auftaucht, freilich in einem anderen Sinne als in den Arbeiten, die Köhler ausgewertet hat, nämlich in der Regel auf ein einzelnes und bestimmtes Kloster oder auf eine einzelne, bestimmte Kirche bezogen.

Wie immer man die Auswirkung von Königsschutz und Immunität bewerten mochte<sup>17</sup>, besteht doch seit Sickels grundlegenden Untersuchungen kein Zweifel daran, daß sie der betreffenden Kirche oder dem Kloster, denen sie gewährt wurden, den Status der Reichsunmittelbarkeit verliehen, der dazu berechtigt, von einer Reichskirche oder einem Reichskloster zu sprechen.

Der Begriff der Reichskirche geht also von der einzelnen Kirche aus und bezeichnet deren rechtliche Qualität. Er hat sich in dieser Form nicht nur in der Diplomatie, sondern auch in der Rechts- und Kirchengeschichte allgemein durchgesetzt, und es wird schwerlich möglich sein, ihm die Berechtigung abzuspochen.

Es lag nahe, daß man von hier aus dazu überging, die Summe der einzelnen Reichskirchen und -klöster auch begrifflich zusammenzufassen und sie im übertragenen Sinn ebenfalls als Reichskirche zu bezeichnen. So etwa sind Julius Ficker, Edmund E. Stengel, Hans Hirsch, Theodor Mayer u. a. verfahren<sup>18</sup>. Dabei trat freilich eine Verwischung ein, wenn etwa Hans Hirsch in diesem Sinne von der „deutschen Reichskirche“ und ebenso von der „deutschen Kirche“ sprach<sup>19</sup>, die ja nicht nur Reichskirchen umschloß. Hier deutet sich an, daß der weitere und abgeleitete Begriff der Reichskirche nicht unproblematisch ist. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß ein so behutsam abwägender Historiker wie Georg Waitz oder auch ein so durchdringender Geist wie Albert Hauck den Begriff der Reichskirche nur im engen Sinne gebrauchen und sich im übrigen darauf beschränken, von der „deutschen Kirche“ zu handeln. Dementsprechend hat sich denn auch der weitere Begriff der Reichskirche (in dem präzisen Sinne, wie er in der Diplomatie

<sup>17</sup> Über unterschiedliche Auffassungen vgl. Th. Mayer, S. 39 ff.

<sup>18</sup> Vgl. J. Ficker: Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, Sitz. Ber. der Kaiserl. Ak. der Wiss. 72 Bd., S. 111. — E. E. Stengel: Die Kirchenverfassung Westeuropas im Mittelalter, in: Ders.: Abh. und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 23. — H. Hirsch: Klosterimmunität, S. 22 u. ö. — Th. Mayer, S. 26.

<sup>19</sup> So H. Hirsch: Klosterimmunität, S. 22, 24, 25 u. ö.

verwandt wird) nicht in der gleichen Weise wie der engere durchgesetzt. Der Überblick Köhlers ist ein eindrucksvoller Beleg dafür. Wie seine Beispiele zeigen, besteht auch aller Grund, daß Theodor Schieffer erneut darauf verweisen mußte, daß unter „Reichskirche“ nur „die Gesamtheit der königsunmittelbaren Reichskirchen“ verstanden werden darf<sup>20</sup>. Walter Schlesinger geht sogar noch einen Schritt weiter, und er präzisiert damit wohl die Position von Hauck und Waitz, wenn er erklärt<sup>21</sup>: „Man spricht besser nicht von einer Reichskirche, der die Bistümer zugehört hätten; eine solche in sich abgeschlossene, innerhalb der allgemeinen Kirche verharrende, aber doch ihr gegenüber ihre Selbständigkeit wahrende, nur sich selbst gleiche kirchliche Organisation, die sich räumlich mit dem Gebiete des Deutschen Reiches gedeckt hätte, gab es nicht.“

Man sieht: die Auffassungen gehen nach wie vor weit auseinander. Die eigentliche Differenz bezieht sich dabei auf den weiteren Begriff der Reichskirche, und sie geht letztlich darauf zurück, daß der Begriff von zwei ganz verschiedenen Ausgangspunkten her gebildet ist: im einen Fall, von dem wir ausgingen, ist er gleichsam von außen gewonnen und stellt den Versuch einer Umschreibung der Besonderheit der mittelalterlichen deutschen Kirche dar. Es überrascht nicht, daß er beträchtliche Variationen aufweist. Im anderen Fall, der uns zunächst in der Diplomatik entgegentrat, geht er zwar von einem speziellen Quellenterminus aus, der aber durch Verallgemeinerung von der Einzelkirche auf die Summe dieser Kirchen übertragen ist. Er ist zwar quellennäher, aber doch abgeleitet und daher, wie es scheint, anfechtbar.

Bei dieser Lage der Dinge legt uns die Mehrdeutigkeit und Problematik des Begriffs der ottonisch-salischen Reichskirche wohl mit Recht nahe, ihn noch einmal an den Aussagen der Quellen zu überprüfen.

Dabei bleibt entsprechend den Feststellungen Sickels und der ihm folgenden Forscher grundlegend, daß der Begriff Reichskirche sich primär auf das einzelne Kloster oder die einzelne Kirche bezieht. So kommt für die Reichsklöster neben *monasterium imperii* oder *monasterium regni*<sup>22</sup> ebenso *monasterium regale*<sup>23</sup> oder *regia abbatia*<sup>24</sup> vor, ferner *nostri iuris abbatia*<sup>25</sup>, oder es wird von einer Abtei auch direkt gesagt,

<sup>20</sup> Th. Schieffer: Ottonische Reichskirchenpolitik in: Lexikon für Theologie und Kirche 7, 1962, Sp. 1313.

<sup>21</sup> W. Schlesinger: Kirchengesch. Sachsens im Mittelalter 1, 1962, S. 242.

<sup>22</sup> z. B. DO III 363: *nostri monasteria regni legitima*.

<sup>23</sup> DH III 317.

<sup>24</sup> *regia abbatia*: Annal. Altahenses maiores, ed. E. L. B. von Oefele, SS. rer. Germ., 1890, S. 77.

<sup>25</sup> DO III 120; vgl. auch *abbatia regii vel imperatorii iuris*: DO II 93.

daß sie *regno est adiudicata*<sup>26</sup>. Es ist eindeutig, daß der Terminus das betreffende Kloster in seiner rechtlichen Qualität als Reichskloster bestimmt. Von diesen Klöstern erfahren wir, daß der Herrscher sie *in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci* aufgenommen hat<sup>27</sup> oder auch, daß er ihnen *sub nostro regimine et munimine . . . iuramen nostri imperii* verleiht<sup>28</sup>. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Uns kommt es hier nur darauf an, daß es sich in der Hauptsache um zwei Arten von Formeln handelt, von denen die erste das Eigentum, die zweite den Schutz des Reiches betont. Wesentlich ist, daß die Klöster mit der Verleihung in jedem Fall *in ius regni* übergehen<sup>29</sup>.

Das Gleiche gilt für die *ecclesiae regales*<sup>30</sup>, das heißt die Stifte und bischöflichen Kirchen, die der König, wie etwa Beromünster, *in nostrum mundiburdium tuitionem defensionemque* aufgenommen hat<sup>31</sup>. Eine Urkunde Ottos II., die einen Tausch zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Abt von Fulda bestätigt<sup>32</sup>, nennt ausdrücklich die Bischofskirche und das Kloster nebeneinander und erklärt von ihnen, daß *utriusque loci tuitio vel defensio nobis pertinet*: sie stehen beide in gleicher Weise unter dem Königsschutz. Ganz entsprechend heißt es von der bischöflichen Kirche in Minden: *quae est . . . nostrae imperiali providentiae commissa*<sup>33</sup>. Und wie die bischöfliche Kirche von Brandenburg vom König *sub nostri mundiburdii defensione* aufgenommen wurde<sup>34</sup>, so eine große Zahl weiterer Bischofskirchen wie z. B. Hildesheim (DH II 256), Worms (DH II 319), Minden (DH III 2), Freising (DH III 11), Chur (DH III 34), Würzburg (DH III 245), Metz (DH III 287) und noch manche andere. Sofern für die übrigen kein Schutzprivileg vorliegt, besaßen sie auf jeden Fall die Immunität, und diese schloß, wie wir mit Sickel und Stengel wissen, seit 814 den Königsschutz mit ein. Sie standen, wie wir noch sehen werden, zweifellos alle im Königsschutz.

Reichskirchen sind demnach alle Bistümer und Abteien, ebenso alle Stifte, aber auch Pfarrkirchen und Kapellen, die im Schutz des Reiches stehen und z. T. Eigenkirchen des Reiches sind.

Der Begriff der Reichskirche ist also — dies kann nur bekräftigt werden — in seinem Kern ein Rechtsbegriff, der sich stets auf einzelne

<sup>26</sup> Vita Meinwercri c. 144, ed. F. Tenckhoff, SS. rer. Germ., 1921, S. 76.

<sup>27</sup> DO I 322.

<sup>28</sup> DO I 401.

<sup>29</sup> DH III 225.

<sup>30</sup> DH III 129.

<sup>31</sup> DH III 129.

<sup>32</sup> DO II 64.

<sup>33</sup> DO II 147.

<sup>34</sup> DH II 223.

und bestimmte Kirchen bezieht und besagt, daß sie *sub mundiburdio* oder *in iure regni* stehen. Sie haben damit ein engeres Verhältnis zum König als jene Kirchen, denen diese Rechtsstellung, die auch als *libertas* bezeichnet wird<sup>35</sup>, nicht verliehen ist, sind dafür freilich auch zu höheren Leistungen als jene verpflichtet: Leistungen, die im Gebet für König und Reich, ferner in Abgaben und bei den größeren Kirchen auch in der Gestellung von Panzerreitern oder Kriegsknechten für die Feldzüge des Herrschers bestehen<sup>36</sup>.

Es ist nun bedeutsam, daß bereits in den Königsurkunden der Zeit alle Kirchen, die unter dem besonderen Schutz des Königs stehen, auch als eine zusammengehörige Gruppe verstanden und bezeichnet werden. Die entsprechenden Formulierungen begegnen in der Regel in den Arengen der Urkunden und sind wohl deshalb früher weniger beachtet worden, weil diese nur Gemeinplätze zu bieten schienen. Inzwischen ist durch die Forschungen von Heinrich Fichtenau<sup>37</sup> aber wohl gesichert, daß die Arengen gerade für die spezifischen Auffassungen der Zeit einen außerordentlich hohen Aussagewert besitzen; daß „jede ihrer Aussagen . . . einst wichtig (war), als man sie in den höchst gewichtigen Rahmen von Edikten und Privilegien stellte“<sup>38</sup>.

Es liegt in der Natur der Sache, daß vor allem solche Diplome, durch die selbst die Aufnahme einer Kirche in den Königsschutz beurkundet wird, schon einleitend auf die Kirchen eingehen, die diesen Schutz bereits genossen. Während deren Erwähnung in den Arengen der Urkunden Ottos des Großen noch allgemeiner gehalten ist<sup>39</sup>, gewinnt sie in der Folge mehrfach den Charakter einer präzisen Umschreibung ihrer Gemeinsamkeit. So in DH II 223, dessen Arenga lautet: . . . *salutiferum iudicamus ecclesias dei sub nostro regimine positas ac presertim eas, quae ab iniquis hominibus opprimuntur, sub nostrae tuicionis munimine defendendas suscipere et earum paupertati regali munificentia subvenire*. Ganz entsprechend heißt es in DH III 362 b für Kloster Bendiktbeuren: *Deo servire regnare est: cum ergo propicia divinitate regni gubernacula teneamus, iuxta regiam munificentiam volumus omnes sub serenitate pacis nostrae gaudere, sed maxime eos, quos specialiter novimus ad munimen regalis defensionis attinere*.

Damit ist klar gesagt, daß zu unterscheiden ist zwischen den *ecclesiae dei sub nostro regimine positae*, das heißt: der Summe der Kirchen, die unter der Herrschaft des Kaisers stehen, und jenen (*praesertim eas*),

<sup>35</sup> Vgl. E. E. Stengel: Immunität in Deutschland 1, S. 244 und 252.

<sup>36</sup> Vgl. die Notitia de servitio monasteriorum, MG Capit. 1, S. 350 ff. Nr. 171.

<sup>37</sup> H. Fichtenau: Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, in: MIOG Erg. Bd. 18, 1957.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 8.

<sup>39</sup> z. B. DDO I 274, 277, 294 u. ö.

die er *sub nostrae tuitionis munimine defendendas* aufgenommen hat oder, wie es in DH III 362 b heißt: die *specialiter ad munimen regalis defensionis attinent*, das heißt: dem engeren Kreis der Kirchen unter dem besonderen Königsschutz, also den Reichskirchen im engeren Sinne.

Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß der besondere Königsschutz konstitutiv für diese engere Gruppe der Reichskirchen ist. Wenn sich darunter auch Eigenkirchen befinden, so ist dies nach dem Urkundentext für ihre Eigenschaft als Reichskirchen offenbar weniger wesentlich als der Königsschutz. Die Gruppe als ganze ist jedenfalls nicht besitzrechtlich, sondern herrschaftlich konstituiert.

Dies ist auf ganz andere Weise auch bei der großen Gruppe der Kirchen der Fall, die zuerst genannt war und die DH III 18 als *ecclesiae dei in regno nostro circumquaque constructae* umschreibt. Auch ihr weiß sich der Herrscher verpflichtet, und zwar, wie es in der Arenga von DH III 225 heißt: *quoniam ex iure suscepti regni omnibus ecclesiis Romani imperii debitam sollicitudinem debemus impendere*. Hier handelt es sich eindeutig um alle Kirchen im Reich, über die dem Herrscher von vornherein *ex iure suscepti regni* eine allgemeine Fürsorgepflicht zusteht, in unserer Urkunde *debita sollicitudo*, in DH III 18 schlicht *cura* genannt.

Man sieht: die engere und die weitere Gruppe dieser Kirchen sind deutlich voneinander unterschieden, und man war sich dieses Unterschiedes auch durchaus bewußt. Nur für die engere, durch den besonderen Königsschutz ausgezeichnete Gruppe ist die Bezeichnung *ecclesiae regni* u. ä. direkt belegt. Es ist die gleiche Gruppe, für die das Wormser Konkordat die Formel *ecclesiae quae ad regnum pertinent*<sup>40</sup> gefunden hat. Aber auch die weitere Gruppe stand in Beziehung zum Reich, nur in einer loseren. Wenn sie nach DH IV 225 *omnes ecclesiae Romani imperii* umfaßte, so werden diese *omnes ecclesiae* in erzählenden Quellen sogar im Singular als *omnis ecclesia catholica per Romani fines imperii circumquaque diffusa* zusammengefaßt<sup>41</sup>. Es ist die Kirche im

<sup>40</sup> So Ficker (wie Anm. 18), S. 58. Die Formel steht in dieser Form nicht in den beiden Urkunden des Wormser Konkordates. Sie taucht aber mit Variationen auf, z. B. in einer Vorurkunde zum Konkordat, der *promissio regis* von S. Maria in Turri, wo von den *ecclesiae liberae* die Rede ist, *quae ad regnum manifeste non pertinebant* (MG Const. 1, 137 Nr. 83), woraus auf die *ecclesias* zu schließen ist, *quae ad regnum pertinent*. In der päpstlichen Urkunde des Konkordates werden zwar nicht die Kirchen, aber die *episcopi et abbates Teutonici regni* erwähnt, *qui ad regnum pertinent*. Damit dürfte die Vorstellung, von der im Text die Rede ist, hinreichend gesichert sein. — Über die Bedeutung des Wormser Konkordates für die Reichskirche jetzt grundlegend: P. Classen: Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. von J. Fleckenstein, in: Vorträge und Forschungen Bd. 17, 1973, S. 411 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Petri Damiani *liber gratissimus* c. 38, MG. Libelli de lite 1, 72.

Reich, die hier offenbar als Bestandteil der universalen Kirche definiert wird. Die Formulierung verrät, daß sie der Tradition der alten Kirche entstammt: sie hält die Erinnerung an die frühe Kirche im Rahmen des alten *imperium Romanum* fest, wird aber durchaus auf die eigene Zeit bezogen. Sie ist uns deshalb wichtig, weil sie zeigt, daß die Übertragung des Begriffes Reichskirche auf die Kirchen im Reich bereits eine mittelalterliche Grundlage hat. Und darum scheint es uns auch sinnvoll und berechtigt, nicht nur in bezug auf die einzelne Kirche, die ausdrücklich als *ecclesia regni* bezeugt ist, sondern auch auf die ganze Gruppe, der die gleiche Rechtsqualität eignet, und darüber hinaus auch in bezug auf alle Kirchen im Reich von Reichskirche zu sprechen, und zwar von einer Reichskirche im engeren und im weiteren Sinne<sup>42</sup>.

Der Unterschied zwischen der Reichskirche im engeren und im weiteren Sinne liegt auf der Hand: er entspricht dem Unterschied zwischen dem besonderen und dem allgemeinen Königsschutz<sup>43</sup>. Man kann auch sagen: die Reichskirche im engeren Sinne ist rechtlich Teil, Pertinenz des Reiches, im weiteren Sinne: Kirche im Reich.

Der Begriff ist mehrdeutig, weil er mehrschichtig ist, und eben darum ist seine Mehrdeutigkeit auch nicht nur, wie uns eingangs schien, Ausdruck der Problematik der Reichskirche: sie gehört vielmehr zu ihrem Wesen. Es sei nur an die Mehrdeutigkeit der Begriffe *regnum*, *corona*, *capella* oder auch *ecclesia* selbst erinnert, um zu verdeutlichen, wie sehr dieser Zug gerade für die zentralen Begriffe des Mittelalters charakteristisch ist.

Läßt man so den Begriff der Reichskirche in diesem mehrdeutigen Sinne als hinreichend gesichert gelten, so kann natürlich die engere Zeitbestimmung „ottonisch-salisch“ nur eine nachträgliche Eingrenzung sein, die aber durch die Entstehungszeit der Quellen und die Phänomene, die sie beschreiben, vollauf gedeckt sein dürfte. Schließlich gehört zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, daß sie eben unter den Ottonen und Saliern die engste Verbindung mit der Königsgewalt, auf die sie ihrem Wesen nach hin orientiert war, eingegangen ist. Sie konnte dies deshalb, weil ihr die Könige, die nach den Worten

<sup>42</sup> Damit bleibt zwar der Einwand W. Schlesingers (wie Anm. 21) bestehen, daß es eine „nur sich selbst gleiche kirchliche Organisation“ der Reichskirche nicht gegeben habe, man wird aber nicht mit ihm die Folgerung ziehen müssen, besser nicht von einer Reichskirche zu sprechen, wenn die Quellen selbst den Begriff nahe legen. Stattdessen darf an die Bemerkung von P. Kehr erinnert werden, daß man sich die Reichskirche, die er nicht in Frage stellt, „nicht als eine geschlossene Organisation vorstellen“ darf (vgl. Anm. 9). In diesem Sinne auch Th. Schieffer (wie Anm. 20), Sp. 1313.

<sup>43</sup> Dazu H. Brunner - C. Frh. v. Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte 2, 2. Aufl., 1958, S. 62 ff. und O. Brunner (wie Anm. 7), S. 363 ff. und 372 ff.

Thietmars<sup>44</sup> *exemplo Domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos precellunt ... summi rectoris vice* gegenübertraten. Nicht zufällig hat diese Reichskirche ihre große Zeit erlebt, als der König als *caput ecclesiae*<sup>45</sup> galt.

---

<sup>44</sup> Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon I, 26, ed. R. Holtzmann, SS. rer. Germ. N.S. IX, 1955, S. 34; vgl. dazu DO I 336.

<sup>45</sup> So Abt Eckbert von Tegernsee an Heinrich III.: Tegernseer Briefsammlung, hrsg. von K. Strecker, Nr. 125, S. 142.